

08.05.95

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweilundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 22. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe um den Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 0,27 vH, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zum 1. Juli 1995 anzupassen gewesen wären, sowie Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	- in Mio DM -			
von insgesamt	0,6	1,0	0,9	0,8
Davon haben zu tragen				
der Bund	0,4	0,7	0,6	0,5
die Länder	0,2	0,3	0,3	0,3

08.05.95

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhalts-
hilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. Unterhaltshilfe-
Anpassungsverordnung-LAG - 22. UhAnpV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Mai 1995

031 (431) - 533 21 - La 88/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

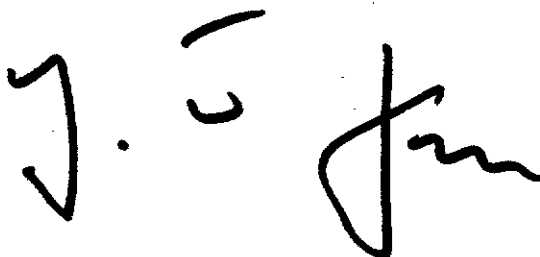
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung
der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs-
gesetz (22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-
LAG - 22. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium
der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, written in a cursive style.

Zweiundzwanzigste
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 22. UhAnpV)
Vom 1995

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

- a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 802 auf 804 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 535 auf 536 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 271 auf 272 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 441 auf 442 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 278 auf 279 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
- a) für Berechtigte (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 2 von 232 auf 233 Deutsche Mark,
 - 3 von 277 auf 278 Deutsche Mark,
 - 4 von 308 auf 309 Deutsche Mark,
 - 5 von 339 auf 340 Deutsche Mark,
 - 6 von 371 auf 372 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 6 von 189 auf 190 Deutsche Mark,

4. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes) von 967 auf 970 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils von 255 auf 256 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 188 auf 189 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes von 319 auf 320 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1.198 auf 1.200 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 749 auf 750 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 279 auf 280 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 506 auf 507 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1.428 auf 1.430 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 804 auf 805 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 330 auf 331 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 621 auf 622 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 319 auf 320 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 207 auf 208 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

BegründungA. Allgemeiner Teil

Nach § 277 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Artikel 73 des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. I 1989 S. 2261, 2390) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1995 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	- in Mio DM -			
insgesamt	0,6	1,0	0,9	0,8
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	0,4	0,7	0,6	0,5
die Länder	0,2	0,3	0,3	0,3

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1995 und im Finanzplan bis 1998 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277 a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären. Die in § 277 a LAG bestimmte Nichteinbeziehung der Rentennettoquote (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in die Anpassungsformel führt im Ergebnis, wie bei den Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den gesetzlichen Unfallrenten, zu einem Anpassungssatz von 0,27 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (0,27 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277 a Abs. 2 letzter Satz LAG.

23.06.95

Beschluß **des Bundesrates**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 22. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.